Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 24. JUNI 2022
NR. 25
SEITEN 1005–1087

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1005 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

1007 Beschluss

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

1008 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

1009 Verfügung Administrativmassnahmen

Korporationen

Korporation Uri

1010 Sommerviehzählung 2022

1010 **Eigentumsübertragungen**

1015 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1020 Bauplanauflagen

Submissionen

1022 Bekanntmachung Zuschlag

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

1024 Urteilspublikationen

Landgerichtspräsidium Ursern

1026 Kraftloserklärung

Rechtsauskunft

1026 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1026 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

1027 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

1045 Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

1048 Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019
1050 Interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB)
1086 Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV); Aufhebung
1087 Kreditbeschluss für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 15. Juni 2022 in Altdorf

Vorsitz:
Bis zur Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsidentin Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld
Nach der Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf

1. Bestellung der Ratsleitung

1.1 Die Ratsleitung für das Amtsjahr 2022/2023 wird wie folgt gewählt:

Landratspräsidentin:	Cornelia Gamma, Schattdorf	FDP
Landratsvizepräsident:	Martin Huser, Unterschächen	SVP
1. Stimmenzähler:	Kurt Gisler, Altdorf	CVP-Die Mitte Uri
2. Stimmenzähler:	Adriano Prandi, Altdorf	SP/Grüne

2. Wahlen

2.1 Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen des Landrats werden für die kommenden zwei Jahre wie folgt gewählt:

a) Staatspolitische Kommission

Präsidium:	Markus Zurfluh, Attinghausen	FDP
Vizepräsidium:	Martin Huser, Unterschächen	SVP

b) Finanzkommission

Präsidium:	Flavio Gisler, Schattdorf	CVP-Die Mitte Uri
Vizepräsidium:	Georg Simmen, Realp	FDP

c) Baukommission

Präsidium:	Roland Poletti, Schattdorf	SVP
Vizepräsidium:	Elias Epp, Silenen	CVP-Die Mitte Uri

d) Bildungs- und Kulturkommission

Präsidium:	Céline Huber, Altdorf	CVP-Die Mitte Uri
Vizepräsidium:	Daniel Müller, Silenen	SVP

e) Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission

Präsidium:	Lea Gisler, Altdorf	CVP-Die Mitte Uri
Vizepräsidium:	Nora Sommer, Altdorf	SP/Grüne

f) Justizkommission

Präsidium:	Marco Roeleven, Altdorf	FDP
Vizepräsidium:	Andreas Bilger, Seedorf	CVP-Die Mitte Uri

g) Sicherheitskommission

Präsidium:	Ruedi Wyrsch, Flüelen	CVP-Die Mitte Uri
Vizepräsidium:	Ludwig Loretz, Andermatt	FDP

h) Volkswirtschaftskommission

Präsidium:	Alois Arnold (1965), Bürglen	SVP
Vizepräsidium:	Kurt Gisler, Altdorf	CVP-Die Mitte Uri

3. Sachgeschäfte

3.1 Die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

3.2 Die Kantonsrechnung 2021 wird genehmigt. Die Informationen zum Globalbudget Personalaufwand werden zur Kenntnis genommen.

3.3 Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2021 der Urner Kantonalbank werden genehmigt. Der Antrag des Bankrats für die Verwendung des Bilanzgewinns wird gutgeheissen. Dem Bankrat wird Entlastung erteilt. Als aufsichtsrechtliche Revisionsstelle für die nächsten zwei Jahre (Geschäftsjahre 2022 und 2023) wird die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, gewählt.

3.4 Die Jahresrechnung 2021 des Kantonsspitals Uri wird genehmigt. Der Kanton verzichtet einmalig auf die Rückführung des Gewinnanteils aus der Jahresrechnung 2021 des Kantonsspitals Uri von 385 000 Franken. Der Verzicht wird mit der Auflage verbunden, dass dieser Betrag als Zeichen der Wertschätzung für den grossen Einsatz während der COVID-19-Pandemie dem Personal des Kantonsspitals Uri zugutekommt. Der Betrag wird als einmalige Sonderprämie an alle Mitarbeitenden des Kantonsspitals Uri ausbezahlt. Der Geschäftsbericht 2021 des Kantonsspitals Uri wird genehmigt. Dem Spitalrat wird Entlastung erteilt.

3.5 Dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 wird zugestimmt. Gleichzeitig wird das Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet sowie die Aufhebung der Submissionsverordnung des Kantons Uri beschlossen.

3.6 Für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts wird zu den neuen Ausgaben ein Kreditbeschluss zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird ein Verpflichtungskredit von brutto 1 480 000 Franken (+/–10 Prozent) als gebundene Ausgaben gemäss Kostenvoranschlag bewilligt. Die erforderlichen Jahrestranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

3.7 Der Nachtragskredit N4 Neue Axenstrasse über 151 530 Franken wird beschlossen.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Parlamentarische Empfehlung der SP/Grüne-Fraktion (Erstunterzeichner: Adriano Prandi, Altdorf) zu Klimafreundliche Nationalbank. Die Parlamentarische Empfehlung wird nicht überwiesen.
- Interpellation Viktor Nager, Schattdorf, zu den geplanten Veränderungen der Anstellungsbedingungen an der HSLU. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Lea Gisler, Altdorf, zu Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

4.2 Neue Parlamentarische Vorstösse

- Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zu «Braindrain» – zu viele gute Köpfe und Hände wandern ab!

Dieser Vorstoss geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde
Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten drei Fragen.

Altdorf, 24. Juni 2022

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschluss

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Erschliessungsstrassen im Naturschutzgebiet Reussdelta, Gemeinden Seedorf und Flüelen; Ernennung Kontrollorgane

In seiner Sitzung vom 14. Juni 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

Hans Dittli, Feldstrasse 12, 6468 Attinghausen, und Gerhard Jauch, Byfangweg 1, 6460 Altdorf, werden ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf den Erschliessungsstrassen im Naturschutzgebiet Reussdelta, Gemeinden Seedorf und Flüelen, Ordnungsbussen zu erheben.

Altdorf, 24. Juni 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Unterstützung für Junglehrpersonen optimiert

Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird in Uri ein neues Konzept zur Einführung von Junglehrpersonen umgesetzt. Dieses wurde im Auftrag des Erziehungsrats durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Volksschulen erarbeitet. Das Konzept verbindet die bereits vorhandenen bewährten Elemente mit neuen Unterstützungsmöglichkeiten.

Der Berufseinstieg ist eine anspruchsvolle Phase im Leben einer neu ausgebildeten Lehrperson. Er legt die Grundlage für eine nachhaltig erfolgreiche Berufsausübung und ist gleichzeitig mit grossen Herausforderungen verbunden. Um mitzuhelfen, diese Herausforderungen optimal zu meistern, hat der Erziehungsrat im Mai 2022 ein neues Konzept zur Einführung von Junglehrpersonen beschlossen. Die Umsetzung des Konzepts erfolgt ab dem Schuljahr 2022/2023.

Hauptverantwortung bleibt bei den Schulen

Das neue Konzept regelt die Zuständigkeiten zur Einführung von Junglehrpersonen. In den Schulen trägt die Schulleitung weiterhin die Hauptverantwortung für die Personalführung und somit auch für die Einführung der neu angestellten Junglehrpersonen. Im Alltag übernehmen Mentorinnen und Mentoren die Betreuung. In regelmässigen Besprechungen helfen diese den Junglehrpersonen bei Fragen zum Schul- und Unterrichtsalltag. Die für die Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren anfallenden Kosten übernimmt der Kanton. Wie bisher unterstützen auch weiterhin die bewährten Junglehrpersonen-Beraterinnen und -Berater (erfahrene Lehrpersonen) die jungen Berufsleute. Sie nehmen Themen auf, die sich unabhängig vom Schulort erörtern lassen. Das Konzept zur Einführung der Junglehrpersonen definiert zudem noch Weiterbildungsanforderungen und -möglichkeiten aller beteiligten Personen. Auf diese Weise ist die Professionalisierung auf allen Ebenen gewährleistet.

Breit abgestützte Erarbeitung

Ausgangspunkt des neuen Konzepts war ein kantonsübergreifendes Projekt zur Neukonzipierung der Berufseinführung von Volksschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ). Als Ergebnis der Projektarbeit entstand der Bericht «Grundlagen zur Neukonzeption der Berufseinführung (BEF) von Volksschullehrpersonen in den Kantonen Schwyz, Glarus und Uri». Darauf basierend

führte der Erziehungsrat Anfang Jahr eine Vernehmlassung durch. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Vernehmlassung erstellte das Amt für Volksschulen unter Einbezug der relevanten Akteure (Schulleitungen, Lehrpersonen, Beraterinnen und Berater von Junglehrpersonen, Vertretung der PHSZ) sodann das neue Konzept zur Berufseinführung von Volksschullehrpersonen.

Das Amt für Volksschulen steht weiterhin in regelmässigem Austausch mit den Schulleitungen sowie mit den Beraterinnen und Beratern der Junglehrpersonen. Zudem hat der Erziehungsrat festgelegt, dass das Konzept und die Umsetzung im Frühjahr 2024 evaluiert werden.

Altdorf, 24. Juni 2022 Amt für Volksschulen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Djichergui Mohamed, geboren am 26. März 1981, von Algerien, letzte bekannte Adresse IT-20099 Sesto San Giovanni, Via Vincenzo Monti 21, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 24. Juni 2022 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Korporationen

Korporation Uri

Sommerviehzählung 2022

Korporation Uri – Sommerviehzählung 2022

Die Sommerviehzählung für die Verrechnung des Viehauflages findet mittels Selbstdeklaration statt. Die Formulare mit Anweisung sind bereits verschickt worden. Als Stichtag für die Altersangabe gilt der 25. Juli. Die Zählformulare müssen vom Alpbewirtschafter unterschrieben und bis spätestens Freitag, 5. August 2022, an die Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zurückgeschickt werden.

Die Tierhalter sind gebeten, genaue Angaben der Sömmerungstiere zu machen, insbesondere auch über ausserkantonale Tiere.

Auftreibende auf Korporationsgebiet, die kein Zählformular erhalten haben, sind verpflichtet, die Angaben der Sömmerungstiere an die Korporationskanzlei Uri zu melden.

Altdorf, 24. Juni 2022

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf
Grundstück Nr.: 88.1201, 568 m^2, Plan Nr. 6, Magigen, Gebäude Vers.Nr. 778, Attinghauserstrasse 52 (217 m^2), Gartenanlage (205 m^2), übrige befestigte Flächen (119 m^2), Trottoir (15 m^2), Strasse, Weg (12 m^2)

Veräusserin:
ATMIR SA, Blattistrasse 1, 6376 Emmetten

Erwerberin:
Autikum AG, Zugerstrasse 15, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
23. Dezember 2015

Altdorf
Grundstück Nr.: 2440.1201, 277 m², Plan Nr. 41, Rieder, Gebäude Vers.Nr. 2780, Allmendstrasse 6 (91 m²), Gartenanlage (125 m²), übrige befestigte Flächen (61 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
San Jose Gonzalez Raùl, Dorfstrasse 40a, 6454 Flüelen

Erwerberin:
Wälti-Meletta Patrizia Marianna, Allmendstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
6. November 2014

Andermatt
Grundstück Nr.: 769.1202, 490 m², Plan Nr. 7, Wiler, Gebäude Vers.Nr. 493, Oberalpstrasse 65 (109 m²), Gartenanlage (333 m²), übrige befestigte Flächen (48 m²)

Veräusserer:
Briker-Meyer André, Rössligasse 3, 6490 Andermatt

Erwerber:
Shani Jasmine und Fadel, Kirchgasse 20, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
22. Mai 2014

Andermatt
Grundstück Nr.: D1019.1202, 93 m², Plan Nr. 44, Spunnegg, Baurecht für Hütte, Frist: 20.5.2052, zulasten Nr. 929.1202

Veräusserin:
Mazzolini-Regli Carolin Silvia, Reussen 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Baumann-Baumann Wolfgang Simon und Claudia Theresia, Bodenstrasse 21, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
18. Dezember 2014

Andermatt
Grundstück Nr.: S2787.1202, Sonderrecht an Condominium H1-01-03, $^{21.23}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:
Ultimate Living AG, c/o Dr. Matthias Inderkum, Baumann Inderkum & Muheim, Rechtsanwälte und Notare, Marktgasse 6, 6460 Altdorf

Erwerber:
Nachbur Rebekka Silvia und Matthias, Sonnhaldenweg 49, 4450 Sissach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. April 2022

Bürglen
Grundstück Nr.: 1863.1205, 1 823 m^2, Plan Nr. 57, Schächenwald, Gebäude Vers. Nr. 10 (19 m^2), Gebäude Vers.Nr. R-4653 (88 m^2 von 154 m^2), übrige befestigte Flächen (734 m^2), Acker, Wiese, Weide (547 m^2), Gartenanlage (258 m^2), Strasse, Weg (144 m^2), Verkehrsinsel (33 m^2); Grundstück Nr.: 1865.1205, 55 156 m^2, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Plan Nr. 53, Plan Nr. 54, Schächenwald, Gebäude Vers. Nr. R-738 (702 m^2), geschlossener Wald (49 335 m^2), Strasse, Weg (2 939 m^2), übrige befestigte Flächen (1 135 m^2), übrige humusierte Flächen (851 m^2), See/Ausgleichsbecken (194 m^2)

Veräusserin:
Ruag Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern 22

Erwerber:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
22. Juli 2009

Bürglen
Grundstück Nr.: S2368.1205, Sonderrecht an der Doppelgarage im Untergeschoss (rosa), $^{20}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 754.1205; Grundstück Nr.: S2370.1205, Sonderrecht am Hobbyraum im Untergeschoss (gelb), $^{23}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 754.1205; Grundstück Nr.: S2374.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (rosa), $^{276}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 754.1205

Veräusserer:
Walker-Planzer Arthur Max, Niederrieden 38, 6463 Bürglen

Erwerber:
Walker Pascal, Niederrieden 38, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
3. Juli 1979

Göschenen
Grundstück Nr.: 1019.1208, 131 m^2, Plan Nr. 8, Haselgaden, übrige humusierte Flächen (131 m^2)

Veräusserin:
Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern

Erwerberin:
Naturforschende Gesellschaft Uri, Allenwindenweg 18, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
28. April 2008

Schattdorf
Grundstück Nr.: S1965.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss links und Nebenräume, $^{209}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 320.1213

Veräusserer:
Aschwanden-Zurfluh Johann Anton und Rosa Theres, Adlergartenstrasse 13, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Svedkijs Antons, Landstrasse 67, 5415 Nussbaumen AG

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
28. Januar 1993

Schattdorf
Grundstück Nr.: S2050.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss südost, $^{175}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 1614.1213

Veräusserer:
Gisler-Arnold Monika Maria, Obere Oelerrütti 10, 6467 Schattdorf; Erben des Gisler-Arnold Josef Anton

Erwerber:
Panzeri-Gisler Beatrice Silvia, Nelkenweg 11, 6438 Ibach; Gisler Roman, Bohnenrüti 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
18. Mai 1994, 10. Juni 2020

Schattdorf
Grundstück Nr.: 2106.1213, 22549 m², Plan Nr. 39, Plan Nr. 7, Schächenwald, geschlossener Wald (20845 m²), Strasse, Weg (726 m²), übrige humusierte Flächen (620 m²), übrige befestigte Flächen (351 m²), Trottoir (7 m²); Grundstück Nr.: 2107.1213, 756 m², Plan Nr. 39, Schächenwald, übrige befestigte Flächen (680 m²), übrige humusierte Flächen (76 m²)

Veräusserin:
RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern 22

Erwerber:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
22. Juli 2009

Silenen
Grundstück Nr.: 829.1216, 1248 m², Plan Nr. 7, Grund, Gebäude Vers.Nr. 16, Gotthardstrasse 12 (388 m² von 424 m²), Gebäude Vers.Nr. 2128, Grund (17 m²), Acker, Wiese, Weide (639 m²), übrige befestigte Flächen (202 m²), Strasse, Weg (2 m²)

Veräusserer:
Gerig-Bonetti Anton, Gotthardstrasse 12, 6474 Amsteg

Erwerberin:
Schreinerei Gerig AG, mit Sitz in Silenen, Gotthardstrasse 12, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
18. Januar 1988, 13. Mai 2022

Altdorf, 24. Juni 2022 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Aufforderung infolge Organisationsmangel

Betroffene Rechtseinheit:
Obermeier & Co., Vermittlungen/Beratungen (CHE-219.263.577), Seelisberg

Die aufgeführte Rechtseinheit weist Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie wird hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, die Mängel zu beheben und innert der angegebenen Frist zur Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 24. Juni 2022

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Aufforderung von Einzelunternehmen

Die aufgeführten Einzelunternehmen sind zurzeit ohne Rechtsdomizil am eingetragenen Sitz. Die Einzelunternehmen werden hiermit gemäss Art. 934a Abs. 1 OR aufgefordert, den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen und innert der angegebenen Frist zur Eintragung beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls verfügt das Handelsregisteramt die Löschung der Einzelunternehmen.

Die Aufforderung betrifft folgende Rechtseinheiten:

- Schmalzbauer Consulting (CHE-104.402.800), in Altdorf UR
- Ambrosia-sailing.com Monet (CHE-112.897.639), in Erstfeld
- Hans Bissig-Zurfluh, Skilifte Eggberge (CHE-108.777.452), in Altdorf UR
- Bergsteigerschule Alex Clapasson (CHE-100.865.070), in Andermatt
- Alpine Resort Consulting (ARC), Nager (CHE-115.062.714), in Andermatt
- Gadäbar-Restaurant-Zgraggen (CHE-198.107.567), in Göschenen
- Alois Huser (CHE-108.759.833), in Seelisberg
- Post Hotel Realp Taurisano (CHE-377.172.028), in Realp

Frist: 30 Tage

Altdorf, 24. Juni 2022

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 15. bis 22. Juni 2022

N&G Immobilien AG in Liquidation,
in Schattdorf, CHE-114.766.959, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 14.7.2021, Publ. 1005248683). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 18.11.2021 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Dätwyler Schweiz AG,
in Schattdorf, CHE-105.894.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 5.4.2022, Publ. 1005443052). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Freer, Edward Anthony, britischer Staatsangehöriger, in Luzern, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Dätwyler AG,
in Altdorf (UR), CHE-110.642.264, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 206 vom 22.10.2021, Publ. 1005318128). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Andrea, österreichische Staatsangehörige, in Bremgarten (AG), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kneubühler, Pascal Andreas, von Luzern, in Hergiswil (NW), mit Kollektivprokura zu zweien.

Widdewitt, Inh. Leuenberger,
in Flüelen, CHE-261.513.956, Seestrasse 51a, 6454 Flüelen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Angebot von Dienstleistungen in den Bereichen Training, Massage und Hypnosetherapie. Eingetragene Personen: Leuenberger, Patricia, von Walterswil (BE), in Flüelen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Alvest AG,
in Altdorf (UR), CHE-102.587.746, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 21.1.2021, Publ. 1005079313). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Andrea, österreichische Staatsangehörige, in Bremgarten (AG), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kneubühler, Pascal Andreas, von Luzern, in Hergiswil (NW), mit Kollektivprokura zu zweien.

Camenzind Projektleitungen,
in Bürglen (UR), CHE-108.303.999, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2011, S.18, Publ. 6021404). Domizil neu: Klausenstrasse 91, 6463 Bürglen UR.

OMP Immobilien GmbH,
in Schattdorf, CHE-386.755.022, Gotthardstrasse 76B, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9.6.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen

beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, veräussern, belasten, verwalten, vermieten und bebauen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann auch Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per elektronischer Post. Gemäss Erklärung vom 9.6.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Orsingher, Guido, von Basel, in Bürglen (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Monckton, Mitchel, niederländischer Staatsangehöriger, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Petrovic, Marina, serbische Staatsangehörige, in Silenen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Comed AG,
in Altdorf (UR), CHE-106.002.096, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2018, Publ. 1004475434). Statutenänderung: 31.5.2022. Firma neu: *COMED AG.* Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Aschwanden, Walter, von Seelisberg, in Lauerz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scherz, Walter, von Aeschi bei Spiez, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Zgraggen Immobilien AG,
in Attinghausen, CHE-276.627.244, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 136 vom 16.7.2021, Publ. 1005251024). Statutenänderung: 8.6.2022. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf, die Finanzierung sowie das Halten und Verwalten von Immobilien in der Schweiz sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Personalwesen, Administration, Beratungen, Betriebsführung und Geschäftsentwicklung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem zusammenhängen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des obgenannten Zweckes an Unternehmen beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen und erwerben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In-und Ausland errichten.

Immark AG Schattdorf,
in Schattdorf, CHE-340.349.812, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 23.7.2021, Publ. 1005256456). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Repetti, Sébastien, von Corcelles-près-Payerne, in Schöfflisdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Marché Ita Bio, Marchetta Antonio,
in Flüelen, CHE-343.570.170, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 221 vom 12.11.2021, Publ. 1005332670). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

UBIQ AG,
in Flüelen, CHE-181.698.999, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 26.2.2020, Publ. 1004839010). Statutenänderung: 9.6.2022. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf UR.

Stiftung CHH-Seelisberg,
in Seelisberg, CHE-431.303.556, Wissigstrasse 10, 6377 Seelisberg, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 9.6.2022. Zweck: Die Stiftung bezweckt die Förderung von sanftem Tourismus, lokaler Gastronomie, diversen Beherbergungsangeboten, ökologischer Landwirtschaft und ganzheitlicher Gesundheit. Des Weiteren fördert sie ein diesbezüglich ergänzendes Portfolio an Dienstleistungen. Dazu erwirbt, mietet und verwaltet sie entsprechende Liegenschaften, wie beispielsweise Hotels, Restaurants und Produktionsstätten. Die Stiftung übernimmt die Aufsicht und Finanzierung zur Restaurierung, Renovierung und Instandhaltung sowie Bebauung von erworbenen Grundstücken und Immobilien. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Es besteht ein Zweckänderungsvorbehalt gemäss Art. 86a ZGB. Eingetragene Personen: Schütz, Eberhard, deutscher Staatsangehöriger, in Seelisberg, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schütz, Ben Elia, deutscher Staatsangehöriger, in Seelisberg, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schütz, Sarina, von Frutigen, in Seelisberg, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Orfida Treuhand + Revisions AG (CHE-105.988.308), in Sarnen, Revisionsstelle.

Von Arx Kristalle AG,
in Schattdorf, CHE-145.823.352, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 12.4.2012, S.0, Publ. 6634112). Statutenänderung: 9.6.2022. Sitz neu: Silenen. Domizil neu: Grund 57, 6474 Amsteg. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, von Franz von Arx, Beckenried, nach der Gründung gemäss einer noch zu erstellenden Inventarliste Kristalle zum Preis von höchstens Fr. 50 000.– zu übernehmen.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Arx, Sascha, von

Neuendorf, in Silenen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Arx-Gerig, Erna, von Oberhelfenschwil und Neuendorf, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Epp-von Arx, Susanne, von Silenen, in Silenen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Berggasthaus Gitschenen GmbH,
in Isenthal, CHE-253.746.240, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 63 vom 31.3.2020, Publ. 1004862834). Die Rechtseinheit, neu *firmierend als Bistro Santeramo GmbH,* wird infolge Verlegung des Sitzes nach Rümlang im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Green Standards GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-255.030.879, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 121 vom 25.6.2021, Publ. 1005228323). Firma neu: *Green Standards GmbH in Liquidation.* Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 14. Juni 2022 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 819 i.V.m. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Generations AG,
in Bürglen (UR), CHE-492.177.536, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 26.4.2022, Publ. 1005458311). Statutenänderung: 14.6.2022. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: c/o BDO AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf UR.

Sicilia Dolci Tentazioni GmbH,
in Wassen, CHE-402.482.540, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 30 vom 12.2.2021, Publ. 1005099166). Firma neu: *Sicilia Dolci Tentazioni GmbH in Liquidation.* Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 14. Juni 2022 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 819 i.V.m. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

CAD SA,
in Altdorf (UR), CHE-101.431.053, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 104 vom 2.6.2021, Publ. 1005202262). Firma neu: *CAD SA in Liquidation.* Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 14. Juni 2022 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Altdorf, 24. Juni 2022

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Spiess-Bomatter Roland und Susanne, Attinghauserstrasse 11c, Altdorf
  Bauvorhaben: Abbruch Gebäude und Neubau Wohnhaus mit Verkaufslokal
  Bauplatz: Gotthardstrasse 15, Parzelle 325.1202
  Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Flüelen, Dorfstrasse 1, Flüelen
  Bauvorhaben: Sanierung Schulhaus Matte: Parkplatz beim Schwesternhaus
  Bauplatz: Kirchstrasse 83, Parzelle 209
  Bemerkungen: profiliert

Hospental

- Bauherrschaft: Salt Mobile SA i.V. Swiss Infra Services SA, Thurgauerstrasse 136, 8152 Opfikon
  Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Mobilfunkanlage Salt Mobile SA (UR_3506B)
  Bauplatz: Lüftungsschacht Gotthard Mätteli, Parzelle 589.1210
  Bemerkungen: Planauflage

Realp

- Bauherrschaft: Bless Valentin, Sodberg 9, Haldi bei Schattdorf
  Bauvorhaben: Umbau Mehrfamilienhaus
  Bauplatz: Furkastrasse, Parzelle 279
  Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Birchli AG, Amstutz Erich und Lussi Hampi, Hünistrasse 28, Silenen
  Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
  Bauplatz: Hünistrasse, Parzelle 1970
  Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Birchli AG, Amstutz Erich und Lussi Hampi, Hünistrasse 28, Silenen
  Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
  Bauplatz: Hünistrasse, Parzelle 1971
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Birchli AG, Amstutz Erich und Lussi Hampi, Hünistrasse 28, Silenen
  Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
  Bauplatz: Hünistrasse, Parzelle 1972
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Furger-Jauch Anton und Antoinette, Talweg 17, Bristen
  Bauvorhaben: Installation Luftwärmepumpe
  Bauplatz: Talweg 17, Parzelle 1093
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Gebrüder Lussmann Schreinerei AG, Steinmattstrasse 6, Bristen
  Bauvorhaben: Anbau Garage
  Bauplatz: Steinmattstrasse 6, Parzelle 1103
  Bemerkungen: keine Profilierung, Baute bereits erstellt
- Bauherrschaft: Shuyu Liu-Guan, Kreuzstrasse 72, 8712 Stäfa
  Bauvorhaben: Überdeckter Eingangsbereich
  Bauplatz: Kirchstrasse 76, Parzelle 1922
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Walker-Hess Martin und Susanna, Hälteli 36, Bristen
  Bauvorhaben: Instandsetzung Massenlager
  Bauplatz: Legni, Parzelle 1798
  Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone

Spiringen

- Bauherrschaft: Grundeigentümer Parzelle 1005, Spiringen, c/o Bürli Kathrin, Witerschwanderstrasse 12, Spiringen
  Bauvorhaben: Deckbelag Quartierstrasse
  Bauplatz: Witerschwanden, Parzelle 1005
- Bauherrschaft: Herger Josef, Kipfenstrasse 9, Spiringen
  Bauvorhaben: Neubau Silo
  Bauplatz: Kipfenstrasse 9, Parzelle 456
  Bemerkungen: keine Profilierung

Unterschächen

- Bauherrschaft: Gisler-Würsch Markus, Fritter 4, Unterschächen
  Bauvorhaben: Erweiterung Mistplatte und Überdachung
  Bauplatz: Fritter, Parzelle 227
  Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Unterschächen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 24. Juni 2022

Submissionen

Bekanntmachung Zuschlag

Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sowie Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), beide vertreten durch ZKRI
Beschaffungsstelle/Organisator: ZKRI, Industriestrasse 10, 6440 Brunnen, Schweiz, E-Mail: submission@zkri.ch

1.2 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag

1.5 Staatsvertragsbereich
Ja

2. Beschaffungsobjekt
2.1 Projekttitel der Beschaffung
Kehricht- und Schlackentransporte ZKRI und ZAKU
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Kehricht- und Schlackentransporte ZKRI und ZAKU samt Bereitstellung Fahrzeuge
2.2 Dienstleistungskategorie
Dienstleistungskategorie CPC: [16] Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
2.3 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 60100000 – Straßentransport/-beförderung,
90500000 – Dienstleistungen in Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen
3. Zuschlagsentscheid
3.1 Zuschlagskriterien
Preis (Gesamtpreis)
3.2 Berücksichtigte Anbieter
Name: Zimmermann Umweltlogistik AG, Faden 3, 6374 Buochs, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe
Bemerkung: Zuschlag an Zimmermann Umweltlogistik AG Altdorf
3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: Nach Ausschluss des preisgünstigsten Angebotes handelt es sich um das günstigste im Verfahren verbleibende Angebot.
4. Andere Informationen
4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 1. April 2022
im Publikationsorgan: Amtsblatt
Meldungsnummer 1252177
4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 13. Juni 2022
4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 6

Altdorf, 24. Juni 2022

Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Urteilspublikationen

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR), i. S. Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen CAD SA, mit Sitz in Altdorf, zurzeit ohne Domizil, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 14. Juni 2022 entschieden:

1. Mit Datum vom 14. Juni 2022, 11.30 Uhr, wird die CAD SA, mit Sitz in Altdorf, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).
   Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.
   Die Gesuchsgegnerin kann das Dispositiv bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 24. Juni 2022 / LGP 22 95

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR), i. S. Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen Green Standards GmbH, zurzeit ohne Domizil, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 14. Juni 2022, entschieden:

1. Mit Datum vom 14. Juni 2022, 11.00 Uhr, wird die Green Standards GmbH mit Sitz in Altdorf, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.

4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).

   Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.
   Die Gesuchsgegnerin kann das Dispositiv bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 24. Juni 2022 / LGP 22 144

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR), i. S. Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen Sicilia Dolci Tentazioni GmbH, zurzeit ohne Domizil, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 14. Juni 2022 entschieden:

1. Mit Datum vom 14. Juni 2022, 11.15 Uhr, wird die Sicilia Dolci Tentazioni GmbH, mit Sitz in Wassen, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).
   Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.
   Die Gesuchsgegnerin kann das Dispositiv bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 24. Juni 2022 / LGP 22 146

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Ursern

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Ursern erklärt folgenden als Gesamtpfand auf den Grundstücken L457, L520 und D756, Realp, lastenden Pfandtitel als kraftlos:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 53668 im Betrag von Fr. 3000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 9.2.1923 Beleg 78.

Andermatt, 17. Juni 2022 (GP 28/21)

Landgerichtspräsidentin Ursern:
Silvia Russi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 7. Juli 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLaw Bianca Bulgheroni, dillier.bossi. Advokatur und Notariat, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 65 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 3. Juli 2022, 10.00 bis 16.00 Uhr

- Alpinavera-Passmarkt Oberalp

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin. Lebensmittel- und Kunsthandwerker aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter www.passmarkt.ch.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 15. Juni 2022

GESETZ
über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)
(vom …)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri[1],

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, die Privatschulen sowie andere Bildungsbereiche.

Artikel 2 Bildungsziele

[1] Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Lernenden.

[2] Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Lern- und Leistungsbereitschaft fordert. Das gesamte Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

[3] Alle Bildungsstätten und Lernorte vermitteln ihren Lernenden die für ihr Leben nötigen Kompetenzen. Die Kompetenzbereiche und Unterrichtsformen passen sich gesellschaftlichen Anforderungen an und berücksichtigen den Erwerb neuer Kulturtechniken.

[4] Die Bildungsstätten und Lernorte achten die geschlechtliche und kulturelle Identität der Lernenden und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortlichen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

---

[1] RB 1.1101

Artikel 3 Begriffe

1 Als öffentliche Schulen gelten die von den Einwohnergemeinden, den Gemeindeverbänden oder dem Kanton geführten Schulen.

2 Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen.

3 Als Lernende gelten alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden, die ein schulisches Angebot nach diesem Gesetz nutzen.

4 Als Eltern gelten die Personen, denen die elterliche Sorge zusteht und die berechtigt sind, das Kind bei Entscheiden in Belangen der Ausbildung zu vertreten.

2. Kapitel: TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN

Artikel 4 Einwohnergemeinden

1 Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.

2 Erweisen sich die selbstständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig, so hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer andern Schule oder durch Vereinbarung sicherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Artikel 5 Kanton

1 Der Kanton führt eine Mittelschule und ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.

2 Der Landrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

3 Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.

4 Der Regierungsrat kann Schulgeld- und Leistungsvereinbarungen abschliessen, um Lernenden den Zugang zu ausserkantonalen Schulen und Bildungsstätten der Sekundarstufe II sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen.

Artikel 6 Privatschulen

1 Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Erziehungsrats.

[2] Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Regierungsrats.

[3] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

[4] Privatschulen unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

[5] Der Kanton kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen und finanzielle Beiträge gewähren.

3. Kapitel: EINZELNE BILDUNGSSTUFEN

1. Abschnitt: Volksschule

Artikel 7 Gliederung

Die Volksschule umfasst:

a) das freiwillige erste Jahr und das obligatorische zweite Jahr des Kindergartens;
b) die Primarstufe;
c) die Sekundarstufe I;
d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Lernenden.

Artikel 8 Kindergarten

[1] Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und dauert im Minimum ein Jahr.

[2] Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif für die Primarschule und gemeinschaftsfähig zu werden.

[3] Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

[4] Der Landrat regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen, um den Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe in einer gemeinsamen Abteilung zu führen.

Artikel 9 Primarstufe

[1] Die Primarstufe vermittelt wichtige, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie bereitet auf die Sekundarstufe I vor. Sie schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.

[2] Sie umfasst sechs Schuljahre.

Artikel 10 Sekundarstufe I
a) Gliederung

[1] Die Sekundarstufe I umfasst:

a) die dreijährige Oberstufe;

b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

[2] Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.

Artikel 11 b) Zweck

Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

2. Abschnitt: **Sekundarstufe II**

Artikel 12 Gliederung

Die Sekundarstufe II umfasst:

a) die Maturitätsschulen;

b) die Berufsfachschulen;

c) die Lehrbetriebe;

d) andere berufsorientierte und allgemeinbildende Schulen und Lernorte.

Artikel 13 Maturitätsschulen

[1] Die Maturitätsschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.

[2] Sie bereiten auf das Hochschulstudium vor und ermöglichen den Zutritt zu höheren Bildungslehrgängen.

Artikel 14 Berufsfachschule

[1] Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemeinbildendem Unterricht.

[2] Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.

3. Abschnitt: **Tertiärstufe**

Artikel 15 Hochschulen und höhere Berufsbildung

[1] Die Bildungsangebote auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.

[2] Der Landrat kann beschliessen, Hochschulen zu führen und Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anzubieten.

[3] Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um für Lernende aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten der Tertiärstufe sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

[4] Der Kanton fördert die Forschung, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer.

[5] Der Regierungsrat beschliesst über Beteiligungen, Pilotprojekte und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

[6] Der Landrat kann durch Verordnung die Lernenden zur Kostenbeteiligung verpflichten.

4. Abschnitt: **Weiterbildung**

Artikel 16 Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung

[1] Die Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kompetenzen, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.

[2] Der Kanton und die Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.

[3] Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Musikunterricht**

Artikel 17 Freiwilliger Musikunterricht

[1] Der Kanton und die Gemeinden stellen gemeinsam ein Angebot des freiwilligen Musikunterrichts sicher.

[2] Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Lernende der Volksschule und der Sekundarstufe II durch Beiträge.

[3] Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten Beschaffung und Unterhalt der nötigen Infrastruktur sicher.

4. Kapitel: SCHULPFLICHT

Artikel 18 Beginn der Schulpflicht

[1] Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

[2] Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

[3] Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige freiwillige Kindergartenjahr.

Artikel 19 Dauer der Schulpflicht

[1] Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Oberstufe bzw. der 3. Klasse des Gymnasiums.

[2] Die letzten drei Jahre der Schulpflicht können an der Mittelschule absolviert werden.

Artikel 20 Vorzeitige Entlassung

Lernende, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 21 Erfüllungsort

[1] Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält.

[2] In besonderen Fällen regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort abweichend durch Vereinbarung.

Artikel 22 Unentgeltlichkeit

[1] Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Lernenden kein Schulgeld verlangt werden.

[2] Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.

[3] Lernende können an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen.

Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht

[1] Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat mit.

[2] Privater Unterricht (Homeschooling) ist ausgeschlossen.

Artikel 24 Besondere Förderung

[1] Um alle Lernenden entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Schulen mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen.

[2] Die besondere Förderung aller Lernenden erfolgt in der Regel integrativ.

[3] Der Landrat regelt die besondere Förderung und das sonderpädagogische Angebot durch Verordnung.

Artikel 25 Sonderschulen und Heime
a) Grundsatz

[1] Lernende mit besonderem Bildungsbedarf besuchen eine Sonderschule, wenn:

a) sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können oder das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen;
b) der Besuch für die Förderung und für die Erfüllung des Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

[2] Der Landrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Lernenden zur Sonderschulung durch Verordnung.

Artikel 26 b) Organisation

[1] Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen.

[2] Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Lernenden aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Der Landrat regelt die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und allfälligen unterstützungspflichtigen Dritten durch Verordnung.

5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE

Artikel 27 Tagesstrukturen und Tagesschulen

[1] Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Lernende ergänzend zum Unterricht besuchen können.

[2] In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

[3] Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Kanton unterstützt Angebote der Gemeinden mit Beiträgen.

[4] Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.

Artikel 28 Langzeiturlaub

[1] Während der obligatorischen Schulzeit kann Lernenden einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer eines Unterrichtsquartals gewährt werden.

[2] Der Landrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

6. Kapitel: DIENSTE

Artikel 29 Beratung

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Beratung von Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Lernenden sowie Eltern.

Artikel 30 Schulsozialarbeit

[1] Die Schulträger stellen in der Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicher.

[2] Die Schulsozialarbeit steht Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern und Fachstellen der Jugendarbeit beratend zu Verfügung. Sie hat zum Ziel, die Lernenden in der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit zu beraten, zu begleiten, zu stärken und zu fördern.

Artikel 31 Schulpsychologischer Dienst

[1] Der Kanton führt einen schulpsychologischen Dienst, der den Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern sowie Lernenden zur Verfügung steht.

[2] Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen durch, erstellt Gutachten und leistet Beratung für die besondere Förderung gemäss Artikel 24.

Artikel 32 Schulmedizinischer Dienst

[1] Kanton und Gemeinden fördern in der Volksschule die Gesundheit der Lernenden durch die Führung eines Schulmedizinischen Diensts.

[2] Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

Artikel 33 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

[1] Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

[2] Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

Artikel 34 Weitere Dienste

Der Landrat kann die Aufgaben der Schul- und Beratungsdienste durch Verordnung weiter ausführen und zusätzliche Dienste einführen.

7. Kapitel: MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER AUSBILDUNG

Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft

Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Lernenden der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg.

Artikel 36 Ausbildungsbeiträge

[1] Der Kanton leistet Personen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Ausbildung nach der Volksschulzeit.

[2] Der Landrat regelt die Art und die Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Voraussetzungen für den Bezug durch Verordnung.

8. Kapitel: **INFRASTRUKTUREN (SCHULANLAGEN UND SCHULEINRICHTUNGEN)**

Artikel 37 Schulanlagen

Die Schulträger erstellen und unterhalten die für einen zeitgemässen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Artikel 38 Schulbibliotheken

[1] Die Schulträger führen Schulbibliotheken.

[2] Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

Artikel 39 Didaktisches Zentrum

[1] Die Gemeinden führen ein didaktisches Zentrum.

[2] Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

[3] Der Kanton fördert das didaktische Zentrum durch Beiträge.

9. Kapitel: **ELTERN UND LERNENDE**

1. Abschnitt: **Eltern**

Artikel 40 Zusammenarbeit

Schule, andere Bildungsstätten und Eltern arbeiten zum Wohle des Kinds in Bildung und Erziehung zusammen. Sie pflegen ein kooperatives Verhältnis zueinander und informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kinds.

Artikel 41 Rechte

[1] Die Eltern werden regelmässig über die Lernfortschritte, Arbeits- und Sozialverhalten in geeigneter Weise orientiert.

[2] Die Lehrpersonen geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache zur schulischen Entwicklung, insbesondere bei Promotionen, dem Treffen besonderer Massnahmen oder bei schwerwiegendem disziplinarischem Fehlverhalten.

[3] Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen.

Artikel 42 Verletzung von Schulpflichten

[1] Mit Busse von 100 bis 5 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung seiner Schulpflicht hindert, indem sie oder er das Kind:

a) ohne Bewilligung vom Schulbesuch fernhält;
b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
c) in einer nicht bewilligten Privatschule unterrichten lässt.

[2] In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

2. Abschnitt: **Lernende**

Artikel 43 Recht auf Unterricht

Jedes schulpflichtige Kind hat im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen geeigneten Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen es erfüllt.

Artikel 44 Pflichten der Lernenden

Die Lernenden:

a) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
b) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen und Schulgemeinschaft bei;
c) besuchen alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwochen, Exkursionen, Lager und Schulveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall;

d) halten die Weisungen der Lehrperson, Schulleitung sowie der Schulbehörde ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

Artikel 45 Disziplinarmassnahmen

[1] Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.

[2] Die schwerste Disziplinarmassnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung oder erzieherisch sinnvollen Massnahme zu verbinden.

[3] Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeiten und das Verfahren in Disziplinarfragen.

10. Kapitel: SCHULISCHES PERSONAL

1. Abschnitt: Lehrpersonen

Artikel 46 Aufgabe

Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes und des Berufsauftrags zu bilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

Artikel 47 Zulassung zum Schuldienst

[1] Zum Schuldienst an den Volksschulen wird zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion[2] besitzt.

[2] Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen.

Artikel 48 Entzug der Zulassung

[1] Die zuständige Direktion[3] kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Lehrbewilligung entziehen.

---

[2] Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[3] Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

[2] Als wichtige Gründe gelten namentlich ungenügende Lehrfähigkeit, grobe Pflichtvernachlässigung oder ein Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehr- und Erziehungsperson nicht verträgt.

Artikel 49 Wahl und Anstellungsverhältnis

[1] Lehrpersonen dürfen nur mit einer gültigen Lehrbewilligung angestellt werden.

[2] Vor der Anstellung von schulischem Personal muss ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt werden.

[3] Vor Abschluss des Arbeitsvertrags werden am letzten Arbeitsort Referenzen eingeholt. Können keine Referenzen eingeholt werden, werden Erkundigungen über die Berufszulassung angestellt.

Artikel 50 Altersreduktion

[1] Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum bei einem Anstellungsgrad ab 30 Prozent um 7 Prozent und ab dem 60. Altersjahr um 10 Prozent reduziert.

[2] Die Reduktion wird ab jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

2. Abschnitt: **Weiteres Personal**

Artikel 51 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen sind in ihren Rechten und Pflichten den Lehrpersonen gleichgestellt.

Artikel 52 Assistenzpersonal

[1] Assistenzpersonen arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildetes Personal im Schulunterricht mit.

[2] Die Assistenzperson übernimmt Aufgaben, die ihr durch die Lehrperson zugewiesen werden. Dies können die aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht oder die Betreuung einzelner Lernenden sein.

[3] Assistenzpersonen dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden wie Stellvertretungen von Lehrpersonen, Übernahme von Unterrichtssequenzen, Verantwortung für die Förderung eines Kinds, einer Gruppe oder einer Klasse oder die Bearbeitung von komplexen Situationen.

11. Kapitel: SCHULINSTANZEN

1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen

Artikel 53 Schulrat
a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Schulrates richten sich im Rahmen der Verfassung des Kantons Uri und des Gemeindegesetzes[4] nach der Gemeindesatzung.

Artikel 54 b) Zuständigkeiten

[1] Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht.

[2] Er erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 55 Kreisschulrat

[1] Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Führung einer Schule, einer Schulart oder Schulstufe zusammengeschlossen haben, können einen Kreisschulrat wählen, in dem die angeschlossenen Gemeinden angemessen vertreten sind.

[2] Die Aufgabe des Kreisschulrates richtet sich im Einzelnen sinngemäss nach den für den Schulrat geltenden Bestimmungen.

Artikel 56 Schulleitung

[1] Die Schulen werden operativ von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt.

[2] Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie wird dabei vom Schulsekretariat unterstützt.

[4] RB 1.1111

[3] Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

Artikel 57 Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen im Kanton aus.

[2] Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Artikel 58 Zuständige Direktion

[1] Die zuständige Direktion[5] leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.

[2] Sie hat:

a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen;
b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und
c) die Lehrbewilligung für den Schuldienst an den Volksschulen zu erteilen und zu entziehen.

Artikel 59 Erziehungsrat
a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrats richten sich nach der Verfassung des Kantons Uri.

Artikel 60 b) Zuständigkeiten

[1] Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.

[2] Er unterstützt die zuständige Direktion[6] bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.

---

[5] Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[6] Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

[3] Er hat insbesondere für die Volksschule:

a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen;
b) die Lehrmittel festzulegen;
c) die Beurteilung der Lernenden sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln;
d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen;
e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen;
f) die Schulversuche zu bewilligen;
g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;
h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrats zu entscheiden;
i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;
k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.

[4] Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion[7] vor wichtigen Entscheidungen, die die Volksschule betreffen, anzuhören.

[5] Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Artikel 61 Kantonale Schulaufsicht

[1] Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

[2] Die Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.

[3] Die Schulträger sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.

[4] Die Schulen nutzen verschiedene Möglichkeiten der Evaluation ihrer Schulqualität und stellen die Ergebnisse der kantonalen Schulaufsicht und den Beteiligten zur Verfügung.

[5] Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.

Artikel 62 Führung der kantonalen Schulen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts für die Organe der kantonalen Schulen sinngemäss.

---

[7] Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

12. Kapitel: KOSTEN UND BEITRÄGE

Artikel 63 Grundsatz

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten der Schule, soweit sie Träger der Schule sind und die Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Artikel 64 Kantonsbeiträge

[1] Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.

[2] Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.

13. Kapitel: RECHTSSCHUTZ

Artikel 65 Grundsatz

[1] An den Schulen werden Lösungen im einvernehmlichen Austausch zwischen Schulträgern, Lernenden sowie deren Eltern erarbeitet.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[8], soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 66 Weiterzug von Verwaltungsverfügungen

[1] Verfügungen der Schulträger können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Vorbehalten ist insbesondere der Rechtsweg für personalrechtliche Verfügungen.

[2] Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrats können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

[3] Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrats kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

[4] Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

---

[8] RB 2.2345

Artikel 67 Weiterzug von Strafverfügungen

Der Weiterzug von Strafverfügungen des Schulrats zur gerichtlichen Beurteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[9].

14. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 68 Ausführungsrecht

[1] Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus.

[2] Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder den Erziehungsrat weiterdelegieren.

Artikel 69 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung[10] und das Gesetz vom 26. November 2006 über die Berufs- und Weiterbildung[11] werden aufgehoben.

Artikel 70 Übergangsbestimmung

Für Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Altersjahr bereits erreicht haben und in einem Vollpensum angestellt sind, erfolgt die Altersreduktion weiterhin nach den Regeln des bisherigen Rechts, sofern dieses für die Betroffenen günstiger ist.

Artikel 71 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[9] RB 2.2345
[10] RB 10.1111
[11] RB 70.1101

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 15. Juni 2022

GESETZ
über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 26. September 2010 über die Langzeitpflege[1]

Artikel 4 Absatz 3 (neu)

[3] Die Programmvereinbarung und die Leistungsaufträge nach Absatz 2 können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

Artikel 5 Absatz 3 (neu)

[3] Die Vereinbarungen und Leistungsaufträge nach Absatz 2 können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Die Gemeinden gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

2. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)[2]

Artikel 4 Absatz 2

[2] Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeinde-

[1] RB 20.2231
[2] RB 20.3421

satzung. Sie können zu diesem Zweck ohne Ausschreibung Leistungsaufträge erteilen. Ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren ist sicherzustellen.

Artikel 16 Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge

Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge ab. Es ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

3. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)[3]

Artikel 4 Absatz 2 (neu)

[2] Die Aufgaben können ohne Ausschreibung übertragen werden. Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

4. Gesetz vom 22. September 1996 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)[4]

Artikel 8 Absatz 6 (neu)

[6] Angebotsvereinbarungen können ohne vorgängige Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

5. Gesetz vom 23. September 2012 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG)[5]

Artikel 7 Absatz 1a (neu)

[1a] Die Anerkennung kann ohne vorgängige Ausschreibung erfolgen. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

[3] RB 30.2111
[4] RB 50.5111
[5] RB 70.2411

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt nur zusammen mit dem Beschluss des Landrats vom 15. Juni 2022 über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

BESCHLUSS
über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019
(vom 15. Juni 2022)

Der Landrat Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri[1],

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

II.

Der Aufhebung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 auf den Zeitpunkt des Beitritts sämtlicher Kantone zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 wird zugestimmt.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 und die Zustimmung zur Auflösung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 zu erklären.

[1] RB 1.1101

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt nur zusammen mit dem Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann er in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 24. Juni 2022
Letzter Tag der Referendumsfrist: 22. September 2022

Kanton

Interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB)

1. Kapitel **Gegenstand, Zweck und Begriffe**

Art. 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt:

a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 Begriffe

In dieser Vereinbarung bedeuten:

a) Anbieter[1]: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben;
b) öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-,

[1] Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung nur die männliche Form verwendet.

Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;

c) Staatsvertragsbereich: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;

d) Arbeitsbedingungen: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911[2] über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;

e) Arbeitsschutzbestimmungen: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964[3] und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.

f) Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die
   - zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
   - Rechtspersönlichkeit besitzt; und
   - überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

g) staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

2. Kapitel **Geltungsbereich**

1. Abschnitt: **Subjektiver Geltungsbereich**

Art. 4 Auftraggeber

[1] Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.

---

[2] SR **220**
[3] SR **822.11**

2 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:

a) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;

b) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;

c) Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;

d) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;

e) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;

f) Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;

g) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder

h) Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

3 Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.

4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;

b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

5 Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 Anwendbares Recht

[1] Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.

[2] Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.

[3] Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.

[4] Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

[5] Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

[6] Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 Anbieter

[1] Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

[2] Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.

[3] Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.

[4] Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 Befreiung von der Unterstellung

[1] Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zuhanden des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.

[2] Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2. Abschnitt: **Objektiver Geltungsbereich**

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

[1] Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

[2] Es werden folgende Leistungen unterschieden:

a) Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);

b) Lieferungen;

c) Dienstleistungen.

[3] Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Art. 10 Ausnahmen

[1] Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

a) die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;

b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;

c) die Ausrichtung von Finanzhilfen;

d) Verträge über Finanzdienstleistungen in Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;

f) die Verträge des Personalrechts;

g) die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.

[2] Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

a) bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;

b) bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;

c) bei unselbstständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;

d) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

[3] Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,

a) wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;

b) soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;

c) soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
d) er verzichtet auf Abgebotsrunden;
e) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

[1] Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005[4] gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

[2] Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

[3] Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.

[4] Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

---

[4] SR **822.41**

[5] Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

[6] Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 13 Ausstand

[1] Am Vergabeverfahren dürfen aufseiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

[2] Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandgrundes vorzubringen.

[3] Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.

[4] Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstandsbegründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 Vorbefassung

[1] Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.

2 Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;

b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;

c) die Verlängerung der Mindestfristen.

3 Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 Bestimmung des Auftragswerts

1 Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

2 Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

3 Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.

4 Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

5 Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

6 Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4. Kapitel **Vergabeverfahren**

Art. 16 Schwellenwerte

1 Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.

[2] Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.

[3] Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).

[4] Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 Verfahrensarten

In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 Offenes Verfahren

[1] Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.

[2] Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 Selektives Verfahren

[1] Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.

[2] Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.

[3] Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 Einladungsverfahren

[1] Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.

2 Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 21 Freihändiges Verfahren

1 Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;

b) es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;

c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter infrage, und es gibt keine angemessene Alternative;

d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;

e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;

f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;

g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;

h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);

i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

   1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;

2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.

[3] Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:

a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
b) Art und Wert der beschafften Leistung;
c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

Art. 23 Elektronische Auktionen

[1] Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

[2] Die elektronische Auktion erstreckt sich:

a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
b) auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.

[3] Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:

a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

4 Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.

5 Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinanderfolgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 Dialog

1 Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

2 Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

3 Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:

a) den Ablauf des Dialogs;
b) die möglichen Inhalte des Dialogs;
c) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

4 Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.

5 Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Art. 25 Rahmenverträge

1 Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.

[2] Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

[3] Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

[4] Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.

[5] Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5. Kapitel **Vergabeanforderungen**

Art. 26 Teilnahmebedingungen

[1] Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

[2] Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.

[3] Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 Eignungskriterien

[1] Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

[2] Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.

[3] Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

[4] Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 Verzeichnisse

[1] Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.

[2] Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:

a) Fundstelle des Verzeichnisses;

b) Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;

c) Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;

d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

[3] Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.

[4] In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.

[5] Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 Zuschlagskriterien

[1] Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er

insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.

2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

3 Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

4 Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 30 Technische Spezifikationen

1 Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.

2 Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

3 Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.

4 Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

1 Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.

2 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.

3 Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 Lose und Teilleistungen

1 Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

2 Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.

3 Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.

4 Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.

5 Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 Varianten

1 Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

2 Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 Formerfordernisse

1 Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.

2 Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6. Kapitel **Ablauf des Vergabeverfahrens**

Art. 35 Inhalt der Ausschreibung

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

a) Name und Adresse des Auftraggebers;
b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation[5], bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation[6];
c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
d) Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
e) gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
f) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
g) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
h) bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
i) gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;
m) Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
o) bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;
s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;

---

[5] CPV = «Common Procurement Vocabulary» (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union)
[6] CPC = «Central Product Classification» (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen)

t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
u) gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
v) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 36 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

a) Name und Adresse des Auftraggebers;
b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter in Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
e) wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen;
f) wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;
g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
h) alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizer Franken) das Angebot einzureichen ist;
i) Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 Angebotsöffnung

[1] Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

[2] Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

[3] Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.

[4] Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 Prüfung der Angebote

[1] Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.

[2] Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

[3] Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

[4] Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.

Art. 39 Bereinigung der Angebote

[1] Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.

[2] Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:

a) erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder

b) Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert.

[3] Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur in Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.

[4] Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 Bewertung der Angebote

[1] Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.

[2] Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 Zuschlag

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 Vertragsabschluss

[1] Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

[2] Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 Abbruch

[1] Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

a) er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
e) hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;
f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

[2] Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

[1] Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

a) sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
b) die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
c) es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
d) sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
e) sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;
f) sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
g) sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;
h) sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
i) sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;
j) sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

[2] Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

a) sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
b) es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
c) sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;

d) sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;

e) sie sind insolvent;

f) sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;

g) sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA[7] verletzt;

h) sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986[8] gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 45 Sanktionen

[1] Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

[2] Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.

[3] Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.

[4] Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.

---

[7] SR **822.41**
[8] SR **241**

[5] Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7. Kapitel **Fristen und Veröffentlichungen, Statistik**

Art. 46 Fristen

[1] Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.

[2] Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;

b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.

[3] Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

[4] Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich

[1] Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

[2] Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:

a) die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;

b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;

c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

[3] Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:

a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;

b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;

c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;

d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;

e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.

4 Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

5 Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 Veröffentlichungen

1 Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.

2 Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.

3 Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.

4 Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

a) den Gegenstand der Beschaffung;

b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;

c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

5 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.

[6] Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

a) Art des angewandten Verfahrens;
b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
c) Name und Adresse des Auftraggebers;
d) Datum des Zuschlags;
e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.

[7] Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen

[1] Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen in Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

[2] Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:

a) die Ausschreibung;
b) die Ausschreibungsunterlagen;
c) das Protokoll der Angebotsöffnung;
d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
e) die Bereinigungsprotokolle;
f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
g) das berücksichtigte Angebot;
h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
i) Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.

[3] Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50 Statistik

[1] Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

[2] Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;

b) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;

c) wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.

[3] Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.

[4] Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8. Kapitel **Rechtsschutz**

Art. 51 Eröffnung von Verfügungen

[1] Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

[2] Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[3] Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;

b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;

c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;

d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.

[4] Der Auftraggeber darf keine Informationen bekannt geben, wenn dadurch:

a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;

b) berechtigte wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder

c) der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 Beschwerde

[1] Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

[2] Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.

[3] Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 Beschwerdeobjekt

[1] Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

a) die Ausschreibung des Auftrags;
b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
d) der Entscheid über Ausstandsbegehren;
e) der Zuschlag;
f) der Widerruf des Zuschlags;
g) der Abbruch des Verfahrens;
h) der Ausschluss aus dem Verfahren;
i) die Verhängung einer Sanktion.

[2] Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

[3] Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

[4] Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

[5] Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

[6] Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

[1] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[2] Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.

3 Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 Anwendbares Recht

Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation

1 Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

2 Es gelten keine Gerichtsferien.

3 Mit der Beschwerde können gerügt werden:

a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie

b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

4 Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

5 Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 Akteneinsicht

1 Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

2 Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 Beschwerdeentscheid

1 Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

[2] Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

[3] Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

[4] Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 Revision

Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9. Kapitel **Behörden**

Art. 60 Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone

[1] Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.

[2] Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zuhanden des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;
b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
c) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
d) Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.

[3] Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

[4] Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.

[5] Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 Interkantonales Organ

[1] Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

[2] Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Erlass dieser Vereinbarung;
b) Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
c) Anpassung der Schwellenwerte;
d) Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Ausklinkklausel);
e) Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
f) Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
g) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;
h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
i) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

[3] Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

[4] Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 Kontrollen

[1] Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.

[2] Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.

[3] Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

[4] Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 63 Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung

[1] Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.

[2] Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.

[3] Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

[4] Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 64 Übergangsrecht

[1] Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

[2] Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 65 Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

[2] Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

Anhänge Kantone

Anhang 1: Schwellenwerte Staatsvertragsbereich

Anhang 2: Schwellenwerte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Anhang 3: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Anhang 4: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

Anhang 1

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8 700 000 CHF (5 000 000 SZR)	350 000 CHF (200 000 SZR)	350 000 CHF (200 000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8 700 000 CHF (5 000 000 SZR)	700 000 CHF (400 000 SZR)	700 000 CHF (400 000 SZR)

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/ Bezirke	8 700 000 CHF (6 000 000 EURO)	350 000 CHF (240 000 EURO)	350 000 CHF (240 000 EURO)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8 700 000 CHF (6 000 000 EURO)	700 000 CHF (480 000 EURO)	700 000 CHF (480 000 EURO)

Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 CHF (5 000 000 EURO)	640 000 CHF (400 000 EURO)	640 000 CHF (400 000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation*	8 000 000 CHF (5 000 000 EURO)	960 000 CHF (600 000 EURO)	960 000 CHF (600 000 EURO)

* Dieser Bereich ist ausgeklinkt (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes / selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Anhang 3

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)[9]

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Anhang 4

Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);

[9] Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann der Auftraggeber neben den Kernübereinkommen gemäss diesem Anhang die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat.

- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).

Kanton

Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV)
(Aufhebung vom 15. Juni 2022)

Der Landrat Kantons Uri beschliesst:

I.

Einziger Artikel

Die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006[1] wird aufgehoben.

II.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur zusammen mit dem Beschluss des Landrats vom 15. Juni 2022 über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 24. Juni 2022
Letzter Tag der Referendumsfrist: 22. September 2022

[1] RB 3.3112

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 15. Juni 2022

KREDITBESCHLUSS
für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts
(vom …)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri[1],

beschliesst:

I.

Für das Hochwasserschutzprojekt innerorts wird ein Verpflichtungskredit von brutto 1 720 000 Franken (+/–10 Prozent) bewilligt. Die erforderlichen Jahrestranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen auf der Basis des «Mischindex des Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbandes», Stand 1. Januar 2021.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[1] RB 1.1101

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG